

Parlamentarischer Vorstoss

2020/232

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Klare Regelung für den Sonderprivatauszug an Schulen
Urheber/in:	Patricia Bräutigam
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	14. Mai 2020
Dringlichkeit:	—

Schulen sind verpflichtet, von neu einzustellenden Lehrpersonen einen Sonderprivatauszug zu verlangen. Gemäss des Berichts eines Betroffenen müssen temporär eingestellte Lehrpersonen an gewissen Schulen in Baselland all Vierteljahr einen neuen Sonderprivatauszug bestellen und beim Arbeitgeber vorlegen, während Lehrpersonen, die unbefristet eingestellt werden, diesen nur bei der Neueinstellung einreichen müssen.

Das führt zur Situation, dass Lehrpersonen, die jahrelang an der gleichen Schule arbeiten, nur zu Beginn einen Sonderprivatauszug einreichen müssen, während temporär angestellte Lehrpersonen – und somit insbesondere Lehrer in Ausbildung – diesen in regelmässigen Abständen (auf eigene Kosten) bestellen müssen.

Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Inwiefern lässt sich das unterschiedliche Vorgehen hinsichtlich des Sonderprivatauszugs bei temporär und unbefristet angestellten Lehrpersonen erklären?
 - Weswegen muss der Sonderprivatauszug nicht – unabhängig der Anstellungsart – nach einer gewissen Zeitperiode neu eingereicht werden?
 - Ist das Vorgehen im ganzen Kanton einheitlich bzw. gibt es von Seiten Kanton eine Empfehlung bzgl. der Handhabung?
 - Falls nein, ist es möglich, dass der Kanton eine solche Empfehlung für die Schulen erstellt?
-